

Berufsethik: Fallbeispiele aus der Praxis

Berufsethik: Fallbeispiele aus der Praxis	1
1. Die verhängnisvolle Zeugenaussage	2
1.1. Sachverhalt	2
1.2. Die Anhörung von Frau A.	2
1.3. Würdigung durch die Berufsethikkommission	2
1.4. Sanktionen	3
2. Kindsgefährdung und Kompetenzüberschreitung	3
2.1. Sachverhalt	3
2.2. Beschwerde an die Berufsethikkommission	3
2.3. Beschwerdeantwort von Frau B.	4
2.4. Würdigung durch die Berufsethikkommission	4
2.5. Entscheid und Sanktionen	4
3. Sorgfaltspflichtverletzungen beim Bericht anlässlich eines Sorgerechtsstreits	5
3.1. Sachverhalt	5
3.2. Beschwerde von Herrn B. an die Berufsethikkommission der FSP	5
3.3. Beschwerdeantwort von Frau C.	5
3.4. Würdigung durch die Berufsethikkommission	5
3.5. Entscheid und Sanktionen	7
4. Ethische Konflikte und Schweigepflicht	7
4.1. Sachverhalt	7
4.2. Beschwerde zuhanden der Berufsethikkommission	7
4.3. Beschwerdeantwort	7
4.4. Anhörung	8
4.5. Rechtslage	8
4.6. Würdigung durch die BEK	8
4.7. Entscheid und Sanktionen	9
Rückmeldungen /Kontakt.....	9

1. Die verhängnisvolle Zeugenaussage

1.1. Sachverhalt

Frau A. und Frau C. sind seit Kindertagen beste Freundinnen. Frau A. arbeitet als Psychologin in Zürich, Frau C. ist nach ihrem Studium und einigen Jahren Berufstätigkeit mit ihrem Mann nach Berlin gezogen. Nach nur drei Jahren zerbricht die Ehe. Frau C. kehrt mit der gemeinsamen Tochter S. nach Zürich zurück. In dieser Zeit steht ihr Frau A. hilfreich zur Seite. Fürs Scheidungsverfahren verfasst Frau A. eine Zeugenaussage, in der sie sich als Psychologin outet und psychologische Fachbegriffe verwendet. Zudem erstellt sie Diagnosen über Herrn C., ohne diesen jemals gesehen zu haben und macht Aussagen über die Beziehung zwischen den Ehegatten sowie zwischen Herrn C. und Tochter S. Beispielsweise sagt sie, dass Frau C. psychischer Gewalt vonseiten des narzisstischen Herrn C. ausgesetzt sei. Ferner sei Herr C. unfähig, zwischen ehelichen Schwierigkeiten einerseits und der Beziehung zu Tochter S. andererseits zu unterscheiden. Dies sei gefährlich für die psycho-affektive Entwicklung von Tochter S. Der Anwalt von Herrn C. reicht Beschwerde bei der Berufsethikkommission (BEK) der FSP ein.

1.2. Die Anhörung von Frau A.

Die BEK möchte gerne wissen, weshalb sich Frau A. in ihrer Zeugenaussage psychologischer Fachtermini bedient hat: Wollte sie ihre berufliche Stellung benutzen, um ihrer Zeugenaussage mehr Gewicht zu verleihen? Was war ihre Motivation? Die BEK beschliesst, Frau A. anzuhören.

Zur Anhörung bringt Frau A. ihren Rechtsanwalt mit. Dieser darf zwar nicht für Frau A. aussagen, kann sie aber bei ihrer Aussage beraten. Das fallführende Mitglied stellt zunächst einige Fragen zu Frau A.s beruflichem Hintergrund. Danach kommt es auf den Fall zu sprechen. Die BEK möchte wissen, ob Frau A. häufig Bescheinigungen zuhanden der Justiz verfasse und ob sie sich bewusst sei, dass sie in ihrer Zeugenaussage ihre Rolle als Freundin mit ihrer Rolle als Psychologin vermische. Frau A. sagt, sie verfasse keine Bescheinigungen für die Justiz. Dies sei ihre erste Zeugenaussage gewesen und sie habe ihren Titel nur deshalb angegeben, weil dies die Zeugen der Gegenseite ebenso gemacht hätten. Die gebrauchten Fachausdrücke entstammten ihrem normalen Sprachgebrauch. Sie sei eine leidenschaftliche Psychologin und das merke man ihrer Sprache an. Frau A. versichert, dazugelernt zu haben und in Zukunft Berufliches und Privates besser zu trennen. Sie entschuldigt sich dafür, zu wenig Distanz gewahrt zu haben.

1.3. Würdigung durch die Berufsethikkommission

Die BEK befindet, dass Frau A. vorliegend keine klare Trennung zwischen ihrer Rolle als Freundin und ihrer Eigenschaft als Psychologin vorgenommen hat. Es macht einen wesentlichen Unterschied, ob beispielsweise die Bemerkung, dass eine Person paranoid sei, von einem Laien oder einer Psychologin stammt. Frau A. hätte in ihrer Zeugenaussage, die sie als Freundin verfasst hat, kein Fachvokabular verwenden dürfen.

Durch diese Rollenvermischung hat Frau A. eine Sorgfaltspflichtverletzung begangen und somit Art. 4 der Berufsordnung verletzt.

Ferner ist die BEK der Meinung, dass Frau A. keine Befunde über Herrn C. hätte erstellen dürfen, ohne diesen jemals getroffen zu haben. Frau A. hätte sich auf Feststellungen betreffend Frau C. beschränken sollen, ohne daraus Schlussfolgerungen über die Beziehung zwischen den Eheleuten oder gar über diejenige zwischen Herrn C. und Tochter S. abzuleiten. Indem Frau A. einen Bericht über eine ihr unbekannt Person verfasst hat, hat sie Art. 33 der Berufsordnung verletzt.

1.4. Sanktionen

Die BEK erteilt Frau A. einen Verweis und verpflichtet sie, innerhalb eines Jahres eine Weiterbildung oder Supervision zum Thema Erstellung von Bescheinigungen zu absolvieren.

2. Kindsgefährdung und Kompetenzüberschreitung

2.1. Sachverhalt

M. ist 13 Jahre alt. Vor vier Jahren musste er wegen einer Sehnenscheidenentzündung das Fussballspielen aufgeben und fortan auch auf den Schulsport verzichten. Vor etwa einem Jahr musste M. den Fuss operieren lassen. Nach der Operation traten Komplikationen auf. Die Ärzte empfahlen den Eltern, M. psychologisch begleiten zu lassen, damit er das Erlebte besser verarbeiten könne. Also begibt sich M. zu Frau B. in Behandlung. Sie haben sechs Sitzungen.

Während der letzten Sitzung ruft M. seine Mutter an und bittet sie, zu ihm zu kommen. Diese betritt zusammen mit ihrer vierjährigen Tochter das Behandlungszimmer und findet M. in Tränen aufgelöst vor. Frau B. sagt, dass M. stationär untergebracht werden müsse, weil es ihm nicht gut gehe. Die Mutter ist schockiert und kehrt mit ihren Kindern nach Hause zurück.

Es folgen zahlreiche Telefonate. Nach fünf Wochen macht Frau B. eine Warnmeldung an das Friedensrichteramt. Darin schildert sie, dass die Eltern die Privatsphäre von M. nicht respektierten und M. gegenüber aggressiv auftreten würden. Generell sei das familiäre Klima sehr konfliktgeladen und M. sei in seiner Persönlichkeitsentwicklung gefährdet. Das Friedensrichteramt beauftragt das Jugendamt, Kontakt mit M. aufzunehmen und zu ermitteln, ob Schutzmassnahmen zu treffen seien. Das Jugendamt spricht mit M. und kommt zum Schluss, dass M. nicht gefährdet sei und dass keine Schutzmassnahmen notwendig seien.

2.2. Beschwerde an die Berufsethikkommission

Die Eltern erheben gegen Frau B. Beschwerde an die Berufsethikkommission der FSP. Sie werfen ihr vor, M. unnötig alarmiert zu haben, indem sie von stationärer Unterbringung gesprochen habe. Zudem habe das Gespräch in Anwesenheit der kleinen Schwester stattgefunden, was unprofessionell und für diese traumatisch gewesen sei. Ferner werfen

sie Frau B. vor, dass sie keine externen Meinungen eingeholt habe. Letztlich habe sie M. manipuliert und aufgefordert, sich gegen seine Eltern aufzulehnen.

2.3. Beschwerdeantwort von Frau B.

Frau B. macht geltend, M. habe sich bei der letzten Sitzung in einem sehr kritischen Zustand befunden und sei womöglich sogar suizidgefährdet gewesen. M. leide unter der konfliktgeladenen familiären Situation.

2.4. Würdigung durch die Berufsethikkommission

Die BEK erwägt, dass sich Frau B. widersprüchlich verhalten hat: Zunächst hat sie eine dringende stationäre Unterbringung gefordert, dann hat sie M. mit seiner Mutter nach Hause zurückkehren lassen. Richtigerweise ist bei einer Kindsgefährdung zu unterscheiden, ob diese akut ist oder nicht. Bei einer akuten Kindsgefährdung darf der Psychologe/die Psychologin das Kind nicht mehr nach Hause lassen. Ist die Gefährdung nicht akut, muss der Dialog mit den Eltern gesucht werden, um gemeinsam eine Lösung zu finden. Frau B. behauptet nicht, dass eine akute Kindsgefährdung vorgelegen habe. Der Vorschlag der stationären Unterbringung ist somit verfrüht erfolgt. Frau B. hätte zunächst in Ruhe über die Situation nachdenken und danach ein Treffen mit den Eltern vereinbaren sollen. Zudem hätte das Gespräch nicht in Gegenwart der jüngeren Schwester stattfinden dürfen.

Die BEK gewinnt den Eindruck, dass sich Frau B. möglicherweise anders verhalten hätte, wenn sie über mehr Arbeitserfahrung verfügen würde. Zudem hat sie keine Ausbildung zur Psychotherapeutin. Die BEK ist der Meinung, dass Frau B. ihre Kompetenzen überschätzt hat. Sie war von der Situation überfordert und hätte in dieser Situation eng mit Eltern und Spezialisten zusammenarbeiten müssen.

Den Vorwurf, Frau B. habe M. manipuliert und ermutigt, sich gegen seine Eltern aufzulehnen, berücksichtigt die BEK vorliegend nicht, da Aussage gegen Aussage steht.

2.5. Entscheid und Sanktionen

Art. 5 der Berufsordnung besagt, dass FSP-Mitglieder nur solche Leistungen erbringen dürfen, für die sie die nötigen Kenntnisse und Fähigkeiten verfügen und dass sie einen Auftrag ablehnen müssen, wenn ihnen die nötigen Kenntnisse und Fähigkeiten dafür fehlen. Die BEK kommt zum Schluss, dass Frau B. diesen Artikel verletzt hat, indem sie ihre Kompetenzen überschritten hat. Die BEK verhängt daher folgende Sanktionen: Frau B. muss innert zwei Jahren 60 Weiterbildungsstunden zum Themenkreis Kinderschutz und Psychopathologie des Kindes leisten. Zudem muss sie 20 Supervisionsstunden bei einem Psychotherapeuten oder einer Psychotherapeutin absolvieren, der/die auf Kinder- und Jugendpsychologie spezialisiert ist.

3. Sorgfaltspflichtverletzungen beim Bericht anlässlich eines Sorgerechtsstreits

3.1. Sachverhalt

Frau A. und Herr B. waren sechs Jahre zusammen. Als die Beziehung zerbrach, entbrannte ein erbitterter Streit um das Sorgerecht betreffend die gemeinsame Tochter D. Im Rahmen des Sorgerechtsverfahrens wurde Frau C., bei der sich Frau A. in psychologischer Behandlung befand, zur Stellungnahme aufgefordert. In ihrer Stellungnahme sagte Frau C. aus, dass eine absolut ernstzunehmende Kindswohlgefährdung bestehen würde, sollte Herr B. der Kontakt zu Tochter D. gewährt werden. Die elterliche Sorge wurde daraufhin Frau A. zugeteilt. Zu diesem Zeitpunkt war zudem ein Strafverfahren hängig, in dem beurteilt werden sollte, ob sich Herr B. gegenüber Frau A. der einfachen Körperverletzung schuldig gemacht hatte.

3.2. Beschwerde von Herrn B. an die Berufsethikkommission der FSP

Herr B. erhebt Beschwerde an die Berufsethikkommission (BEK) der FSP. Er rügt, dass Frau C. ihn in ihrer Stellungnahme durchwegs als „Täter“ bezeichnet habe. Zudem habe sie sich bei ihrer Beurteilung, ob eine Gefährdung von Tochter D. durch Herrn B. gegeben sei, ausschliesslich auf die Aussagen von Frau A. verlassen, ohne Tochter D. oder Herrn B. jemals befragt zu haben. Er wirft Frau C. vor, versucht zu haben, das Verfahren auf Zuteilung der elterlichen Sorge zugunsten ihrer Patientin zu beeinflussen. Herr B. wirft Frau C. zudem vor, sie habe in ihrer Stellungnahme erwähnt, dass Herr B. schwerste lebensgefährliche Gewalt gegen Frau A. ausgeübt habe, obwohl das Gericht lediglich auf einfache Körperverletzung erkannt habe.

3.3. Beschwerdeantwort von Frau C.

In ihrer Beschwerdeantwort zuhanden der Berufsethikkommission schreibt Frau C., ihre Stellungnahme im Rahmen des Sorgerechtsverfahrens sei in ihrer Funktion als Therapeutin von Frau A. erfolgt, nicht als unabhängige Sachverständige. Dies sei sowohl der zuständigen Behörde als auch den Parteien bewusst gewesen. Es ging nicht um einen neutralen Bericht, sondern um den Bericht einer Therapeutin über die Situation ihrer Patientin. Sie räumt ein, dass die Bezeichnung des Herrn B. als „Täter“ unglücklich gewählt gewesen sei, dass sie mit dieser Bezeichnung aber bezweckt habe, den Namen von Herrn B. nicht zu nennen. Bezüglich des Vorwurfs vonseiten Herrn B.s bezüglich der Erwähnung schwerster lebensgefährlicher Gewalt macht Frau C. geltend, sie habe darauf hingewiesen, dass es sich um *Erinnerungen ihrer Patientin* an schwerste lebensgefährliche Gewalt handle.

3.4. Würdigung durch die Berufsethikkommission

a) Rechtslage

Art. 4 der Berufsordnung verlangt von den FSP-Mitgliedern, ihren Beruf sorgfältig und gewissenhaft auszuüben. Art. 33 der Berufsordnung konkretisiert diese Sorgfaltspflicht dahingehend, dass FSP-Mitglieder bei der Erstellung von Gutachten und Berichten über

Personen grösstmögliche sachliche und wissenschaftliche Fundiertheit, Sorgfalt und Gewissenhaftigkeit aufwenden müssen.

Die Berufsordnung enthält zudem am Anfang gewisse ethische Prinzipien, an die sich FSP-Mitglieder zu halten haben. So sind sie beispielsweise gemäss Ziff. 1 der Ethischen Prinzipien der Berufsordnung verpflichtet, die Grundrechte, die Würde und den Wert aller Menschen zu achten und zu schützen.

b) Die Bezeichnung von Herrn B. als „Täter“

Die BEK erwägt, dass die Verwendung des Begriffs „Täter“ vor einer rechtskräftigen Verurteilung der Unschuldsvermutung widerspreche. Besser wäre gewesen, wenn Frau C. Herrn B. als „mutmasslichen Täter“ bezeichnet hätte. Die BEK erblickt einen Verstoss gegen die Sorgfaltspflicht im Sinne von Art. 33 der Berufsordnung. Zudem erblickt die BEK einen Verstoss gegen Ziff. 1 der Ethischen Prinzipien der Berufsordnung, wonach FSP-Mitglieder die Grundrechte und Würde aller Menschen zu achten und zu schützen haben: Indem Frau C. Herrn B. als „Täter“ bezeichnete, hat sie ihn in seinen Rechten als Person und in seiner Würde verletzt.

c) Die ausschliessliche Abstützung des Berichts auf Aussagen der Patientin

Bezüglich des zweiten Vorwurfs, wonach sich Frau C. in ihrer Stellungnahme nur auf die Aussagen von Frau A. abstützte, ohne diese zu hinterfragen, folgt die BEK der Argumentation von Frau C.: Es ging vorliegend nicht um einen umfassenden, neutralen Bericht, sondern um Stellungnahme der Frau C. in ihrer Funktion als Therapeutin von Frau A.

d) Versuch der Beeinflussung des Verfahrens zugunsten von Frau A.

Die BEK kann keine Beweise dafür erkennen, dass Frau C. versucht hätte, das Verfahren zugunsten ihrer Patientin und zuungunsten von Herrn B. zu beeinflussen.

e) Erwähnung schwerster lebensgefährlicher Gewaltanwendung

Bezüglich des Vorwurfs, wonach Frau C. von schwerster lebensgefährlicher Gewaltanwendung spreche, obwohl das Gericht lediglich auf einfache Körperverletzung erkannt habe, kann die BEK in der entsprechenden Formulierung des Gutachtens entgegen der Behauptung von Frau C. keinen Hinweis erkennen, dass es sich um Erinnerungen der Patientin handelt. Im Gegenteil legt die Formulierung nach Ansicht der BEK nahe, dass es sich um bewiesene und unbestrittene lebensgefährliche Traumatisierungen handelt. Die BEK erblickt darin einen Verstoss gegen Art. 33 der Berufsordnung.

f) Erwähnung einer ernsthaften Kindwohlgefährdung

Die Erwähnung einer ernsthaften Kindwohlgefährdung wird von der BEK als Verstoss gegen Art. 33 der Berufsordnung beurteilt, da Frau C. diese Erwähnung weder am richtigen Ort gemacht, noch die nötigen Abklärungen durchgeführt hat, um es in ihrem Bericht zu erwähnen. Richtigerweise hätte Frau C., sofern sie von einer ernsthaften Kindwohlgefährdung ausging, eine Gefährdungsmeldung an die zuständige Kindes- und Erwachsenenschutzbehörde machen müssen.

3.5. Entscheid und Sanktionen

Die Berufsethikkommission erkennt, dass Frau C. die von der Berufsethikkommission geforderte Sorgfalt vermissen liess und ihre Pflicht zur Achtung der Würde und Rechte der Person verletzt hat.

Sie spricht gegen Frau C. einen formellen Verweis aus und verpflichtet sie zum Besuch von 30 Supervisionsstunden bei einer Supervisorin / einem Supervisor mit dem Fachtitel für Rechtspsychologie FSP. Die thematischen Schwerpunkte der Supervision sollen die Verfassung von Berichten im rechtlichen Kontext und die Identifikation und Abgrenzung der Psychotherapeutin in der Therapie von Gewaltbetroffenen sein.

4. Ethische Konflikte und Schweigepflicht

4.1. Sachverhalt

Herr A. und Frau B. sind geschieden. Auf einer Reise lernt Herr A. die Psychotherapeutin C. und deren Ehemann kennen. Er beschliesst, sich zusammen mit seiner Exfrau bei Frau C. in eine Paartherapie zu begeben. Die Paartherapie ist erfolgreich: Herr A. und Frau B. heiraten ein zweites Mal. Während der Therapie entsteht zwischen dem Paar und Frau C. eine Freundschaft. Das Paar macht Frau C. und ihrem Ehemann teure Geschenke, zum Beispiel Markenkleidung und Reisen. Frau C. und ihr Mann fühlen sich von Herrn A. zunehmend bedrängt, weil er sie nach Belieben zu jeder Tages- und Nachtzeit anruft, ohne ihr Privatleben zu respektieren. Sie haben das Gefühl, dass Herr A. glaubt, er habe sich durch seine Geschenke den Zugang zu ihrem Privatleben erkaufte. Nach einem hitzigen Mailwechsel bricht der Kontakt ab. Nach einer Weile nimmt Herr A. wieder Kontakt mit Frau C. auf und begibt sich zu ihr in Therapie. Gegenstand der Therapie ist unter anderem die Untreue von Herrn A. gegenüber seiner Frau. Frau C. rät ihm, seiner Frau seine Untreue zu beichten. Daraufhin kommen die beiden erneut zu Frau C. in Paartherapie. Diesmal verläuft die Therapie nicht so glücklich: Herr A. und Frau B. lassen sich ein zweites Mal scheiden. Im Rahmen des Scheidungsverfahrens verfasst Frau C. eine Bescheinigung zuhanden des Gerichts, worin sie bestätigt, dass Herr A. bei ihr in Therapie gewesen sei und erwähnt, dass der Grund dafür seine Beziehung zu einer anderen Frau gewesen sei.

4.2. Beschwerde zuhanden der Berufsethikkommission

Herr A. wirft Frau C. vor, das Berufsgeheimnis verletzt zu haben, indem sie diese Bescheinigung verfasste. Dadurch habe sie ihn in seiner Ehre verletzt. Zudem habe sie ihre Rolle als Psychologin mit derjenigen als Freundin vermischt und unzulässigerweise Geschenke angenommen.

4.3. Beschwerdeantwort

In ihrer Beschwerdeantwort macht Frau C. geltend, sie sei berechtigt gewesen, sich zu äussern, nachdem Herr A. in einem Schriftsatz zuhanden des Gerichts falsche Behauptungen betreffend die Therapie und deren Erfolg aufgestellt habe. Frau B. habe sie betreffend die Paartherapie von ihrer Schweigepflicht entbunden. Zudem seien alle

Tatsachen, die sie in ihrem Bericht geschildert habe, dem Gericht bereits bekannt gewesen. Die Bescheinigung habe nichts enthalten, was Herrn B. in seiner Ehre verletzt hätte.

4.4. Anhörung

Die Berufsethikkommission (BEK) beschliesst, Frau C. anzuhören. Während der Anhörung erzählt Frau C., ihr Supervisor habe ihr geraten, in dieser Sache vorsichtig zu sein. Sie habe ihm entgegnet, wenn man diesen Job mache, brauche man Vertrauen – und sich über seinen Rat hinweggesetzt. Frau C. sagt, sie habe diese Bescheinigung verfasst, um Herrn A., seine Frau und seine Kinder zu beschützen. Es habe die Möglichkeit bestanden, dass Herr A. gewalttätig werde. Er sei ein gefährlicher Mann.

4.5. Rechtslage

a) Schweigepflicht

Art. 16 der Berufsordnung verpflichtet FSP-Mitglieder zur Geheimhaltung all dessen, was sie im Rahmen ihrer psychologischen Tätigkeit erfahren haben.

b) Annahme von Geschenken

Gemäss Art. 24 der Berufsordnung müssen FSP-Mitglieder bei der Annahme von Geschenken zurückhaltend sein und auf diese verzichten, wenn sie ihr professionelles Urteil beeinträchtigen können.

c) Umgang mit ethischen Konflikten

Gemäss Art. 6 der Berufsordnung müssen FSP-Mitglieder sich bemühen, ethische Konfliktsituationen frühzeitig zu erkennen und Lösungen dafür auf der Grundlage einer sorgfältigen Interessenabwägung suchen. Bei Unsicherheiten können sie sich von der BEK beraten lassen.

4.6. Würdigung durch die BEK

Frau C. hat sich lediglich von Frau B. von ihrer Schweigepflicht entbinden lassen, nicht jedoch von Herrn A. Dies reicht aber nicht aus: Frau C. hätte sich zusätzlich von Herrn A. von ihrer Schweigepflicht entbinden lassen müssen, ehe sie irgendwelche Erklärungen zuhanden des Gerichts abgeben durfte. Sie hat folglich ihre Schweigepflicht im Sinne von Art. 16 der Berufsordnung gegenüber Herrn A. verletzt.

Zudem hat Frau C. ihre Beziehung zu Herrn A. nicht genau definiert, sondern die berufliche Sphäre mit der freundschaftlichen vermischt.

Den Vorwurf, Frau C. habe die Ehre des Herrn A. verletzt, weist die BEK zurück: Frau C. habe sich in ihrer Bescheinigung zuhanden des Gerichts weder verletzend noch verurteilend ausgedrückt.

Den Vorwurf der Annahme von Geschenken berücksichtigt die BEK mangels Beweisen nicht.

4.7. Entscheid und Sanktionen

Die BEK befindet, dass Frau C. Art. 6 (Umgang mit ethischen Konflikten) und Art. 16 (Schweigepflicht) verletzt hat. Deshalb muss sie während fünf Jahren jährlich zehn Supervisionsstunden absolvieren und während fünf Jahren jährlich nachweisen, dass sie die von der FSP vorgeschriebenen Fortbildungspflichten erfüllt.

Rückmeldungen / Kontakt

Sind noch Fragen offen?

Wenden Sie sich an die Berufsethikkommission: berufsethik@fsp.psychologie.ch